

Bearbeiter: Willi Czajka und Hans-Jürgen Klink

Die naturräumlichen Einheiten
und ihre Umgrenzung

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regional Klima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Dies ist die Landesnatur der naturräumlichen Einheiten. Die auf der Karte von grünen Linien umgrenzten Räume sind solche Einheiten mit einer jeweils besonderen natürlichen Ausstattung und entsprechender Nutzungsmöglichkeit.

Die Abstufung der Grenzlinien kennzeichnet die Ordnungsstufe der naturräumlichen Einheiten. Diese Grenzen sind entweder im Gelände unmittelbar als Grenzlinien zu erkennen, z. B. an einer Geländestufe, und als solche linienhaft festzulegen, oder sie sind bei allmählichem Übergang von naturräumlichen Einheiten ineinander Grenzsäume und als solche nicht linienhaft festlegbar (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1952, S. 6 ff u. 15 ff).

Linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten	Nicht linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten
1. Ordnung	1. Ordnung
2. "	2. "
3. "	3. "
4. " (natur. Haupteinheiten)	4. " (natur. Haupteinheiten)
5. "	5. "
6. "	6. "
7. "	7. "

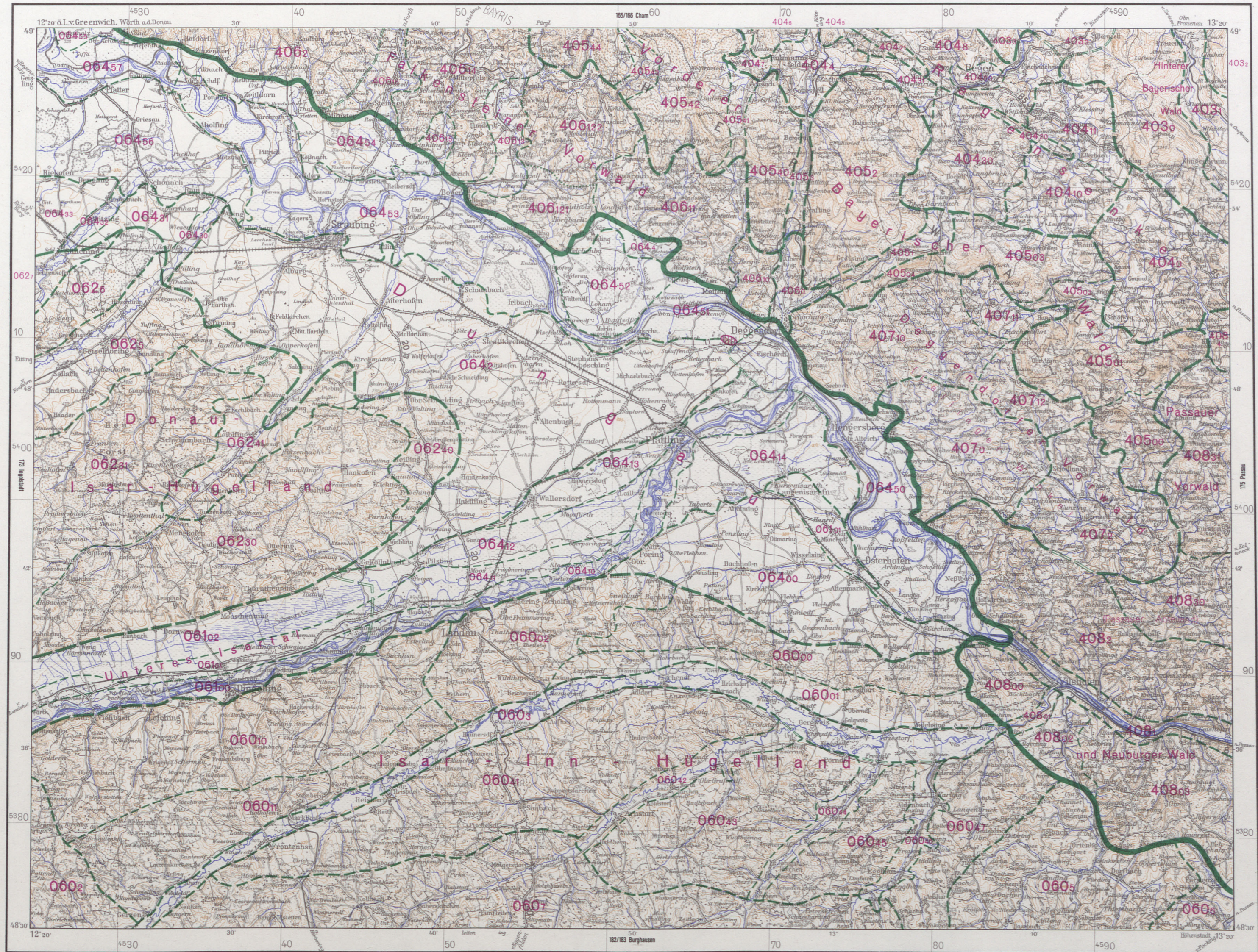
Singularitäten im Sinne der naturräumlichen Gliederung sind vereinzelte, für das Grundgefüge einer naturräumlichen Einheit nicht wesentliche, in ihr aber auffällige besondere landschaftliche Erscheinungen, z. B. eine vulkanische Erhebung in einer sonst nicht durch vulkanische Erscheinungen bestimmten Einheit.

Die naturräumlichen Einheiten sind in Karte und Text mit Kennzahlen nach dem dekadischen System versehen. Eine dreiziffrige, fettgedruckte Zahl kennzeichnet eine Einheit 4. Ordnung (Haupteinheit). Kleinere Zusatzziffern bezeichnen die Untergliederung der Haupteinheit, die erste Zusatzziffer die Einheit der 5. Ordnung, die zweite Zusatzziffer die Einheit der 6. Ordnung, die dritte Zusatzziffer die Einheit der 7. Ordnung.

Politische Grenzen



Bayern	10 Landkreis Mallersdorf
Regierungsbezirk Niederbayern	11 Landshut
1 Landkreis Regensburg	12 Dingolfing
Regierungsbezirk Oberpfalz	13 Landau a. d. Isar
2 Landkreis Bogen	14 Vilshofen
3 Viechtach	15 Passau
4 Regen	16 Griesbach i. Rottal
5 Grafenau	17 Pfarrkirchen
6 Deggendorf	18 Vilsbiburg
7 Kreisfreie Stadt Deggendorf	19 Eggenfelden
8 Landkreis Straubing	
9 Kreisfreie Stadt Straubing	



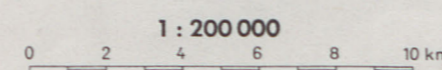
Geographische Landesaufnahme 1 : 200 000
Naturräumliche Gliederung, Bl. 174 Straubing, Bearbeitung abgeschlossen: Februar 1968

Grundlagen:
Topogr. Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1:200 000, mit Genehmigung des Instituts für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M.

Übersicht der Anschlußblätter

164	165/166
173	174
181	182/183

Kartographie und Druck:
Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung



Ausgabe 1968

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Selbstverlag Bad Godesberg